



**Merkblatt zu den gesetzlichen Bestimmungen der AVPfleWoqG
im Rahmen der Richtlinie zur investiven Förderung von Pflegeplätzen sowie
der Gestaltung von Pflege und Betreuung im sozialen Nahraum
(PfllegesonahFöR)**

Da die Regelungen der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde (AVPfleWoqG) derzeit überarbeitet werden, wurden die bisherigen konkreten Fundstellen der AVPfleWoqG aus der Förderrichtlinie PfllegesonahFöR gelöscht und allgemeiner auf „ordnungsrechtliche Bestimmungen zu Befreiungen und Abweichungen“ verwiesen. Sobald die finale Fassung der AVPfleWoqG in Kraft tritt, werden die konkreten Fundstellen korrigiert bzw. benannt.

Fördervoraussetzungen und relevante Hinweise

Gem. PfllegesonahFöR Nr. 2.2.1 werden Plätze für Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege und palliative Pflege gefördert: *„[...] die mindestens die einschlägigen baulichen Bestimmungen der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und der Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde (AVPfleWoqG) einhalten – soweit es sich um eine Einrichtung oder Wohnform im Sinne des PflWoqG handelt, bleibt die Anwendung der ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu Befreiungen und Abweichungen unberührt.“*

Nach **derzeit gültigem Rechtsstand** der AVPfleWoqG sind „mindestens die einschlägigen baulichen Bestimmungen der AVPfleWoqG einzuhalten, die Anwendung der ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu Befreiungen und Abweichungen der §§ 10, 50 und 91 AVPfleWoqG bleibt unberührt, soweit es sich um eine Einrichtung oder Wohnform im Sinne des PflWoqG handelt“.

Gem. PfllegesonahFöR Nr. 2.2.3 können Plätze in ambulant betreuten Wohngemeinschaften (abWG), die unter den Anwendungsbereich des PflWoqG fallen, gefördert werden:

Satz 1: *„Gefördert werden Pflegeplätze in ambulant betreuten Wohngemeinschaften, die die Voraussetzungen einer **selbstgesteuerten** ambulant betreuten Wohngemeinschaft gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 bis 4 PflWoqG erfüllen“.*

Für die selbstgesteuerten abWG sollte ein Gesamtkonzept nach den Vorgaben dieses Merkblattes erstellt werden, in dem Maßnahmen zur Wahrung der Selbstbestimmung der Mieterinnen und Mieter konkret dargestellt werden. Damit die Selbstbestimmung der Mieterinnen und Mieter in einer selbstgesteuerten abWG gewährleistet wird und die Angelegenheiten des täglichen Lebens geregelt werden können, sollten nachfolgende Informationen aus dem Gesamtkonzept hervorgehen:

- **Anzahl der Pflegeplätze** (sechs bis maximal zwölf Mieterinnen und Mieter)
- **Eigene Haushaltsführung** der Mieterinnen und Mieter
- **Gründung eines Gremiums der Selbstbestimmung**

Es ist notwendig, dass nachweislich ein Gremium der Selbstbestimmung eingerichtet wird. In diesem Gremium sind alle Mieterinnen und Mieter sowie ggf. die Vertretungs- und Betreuungspersonen vertreten und stimmberechtigt. Vermieterinnen und Vermieter sowie Dienstleistungsanbieter haben kein Stimmrecht. Dabei ist es notwendig, konkrete Angaben zur Gründung und Zusammensetzung (insb. Stimmrecht) des Gremiums der Selbstbestimmung darzustellen. Zudem sollten die Aufgaben bzw. Tätigkeiten sowie die Organisation des Gremiums (z. B. Vereinbarungen des Zusammenlebens und der Alltagsgestaltung wie Führen einer gemeinsamen Haushaltskasse, Organisation der hauswirtschaftlichen Versorgung, Organisation der Freizeitgestaltung, Einigung auf einen gemeinsamen Pflege- und Betreuungsdienst, Ansprechpartner für den Vermieter, bei Konflikten oder Aufnahmen neuer Mieterinnen und Mieter etc.; Wahl/Aufgaben des Sprechers) der Selbstbestimmung beschrieben werden.

- **Unabhängige Verträge und Gaststatus**

Die Unabhängigkeit der Verträge von Dienstleistungen und Mietverhältnis ist zwingend und stellt ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zu einer stationären Einrichtung dar, d. h. getrennte Verträge, keine Benachteiligung im Rahmen des Mietverhältnisses durch Kündigung von Dienstleistungen. Die Mieterinnen und Mieter müssen Wahlfreiheit hinsichtlich des Pflege- und Betreuungsdienstes sowie Entscheidungsfreiheit über Art (Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft, etc.) und Umfang der zu buchbaren Dienstleistungen haben.

Der Gaststatus der Dienstleistungsanbieter muss ausgeführt werden. Folglich sollten keine Büroräume in der oder in enger räumlicher Verbindung mit der abWG vorhanden sein.

Um Synergieeffekte zu erzielen, ist es in der Regel sinnvoll, dass sich alle Mieterinnen und Mieter auf denselben Pflege- und Betreuungsdienst einigen, obwohl sie mit ihnen getrennte Verträge abschließen.

*Alternativ können Pflegeplätze in **trärgesteuerten** ambulant betreuten Wohngemeinschaften gefördert werden, die die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 4 Satz 1 und 5 bis 7 PflWoqG erfüllen. Auf trärgesteuerte ambulant betreute Wohngemeinschaften sind die Vorschriften für stationäre Einrichtungen uneingeschränkt anwendbar (z. B. bauliche Mindestanforderungen der AVPflWoqG, Sicherstellung der kompletten hauswirtschaftlichen Versorgung sowie der Pflege- und Betreuungsleistungen durch den Träger). Die einzigen Ausnahmebestimmungen im Verhältnis zu klassischen stationären Einrichtungen sind die Beschränkung der Bewohnerzahl auf maximal zwölf Personen sowie die Einrichtung eines Gremiums der Selbstbestimmung anstatt einer klassischen Bewohnervertretung. Das Gremium der Selbstbestimmung setzt sich hier ebenfalls aus allen Mieterinnen und Mietern bzw. ihren gesetzlichen Vertretern zusammen und hat in abgespeckter Version ähnliche Aufgaben wie in einer selbstgesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaft (z. B. Organisation der Freizeitgestaltung).*

Der Betreiber der trärgesteuerten abWG erbringt aufgrund eines Vertrags mit den Pflegekassen **Pflegeleistungen nach dem SGB XI** (Versorgungsvertrag § 72 SGB XI), sofern die abWG durch einen ambulanten Pflege- oder Betreuungsdienst gegründet wird. In diesem Kontext sollte bei der konzeptionellen Planung der trärgesteuerten abWG die Angaben des [Merkblatts „Demenzsensibilität und Aspekte für Menschen mit Seh- und Hörbeeinträchtigung“](#) berücksichtigt werden.

Sowohl bei **selbst- als auch bei trärgesteuerten abWG** sind die baulichen Bestimmungen der Förderrichtlinie einzuhalten. So sind **Einzelzimmer** als regelhaftes Angebot vorzuhalten. Die Größe der abWG darf **nicht mehr als zwölf** Mieterinnen und Mieter umfassen. Sie muss barrierefrei entsprechend der **DIN 18040-2** gestaltet sein. Eine **Flächenobergrenze (NRF) von 55 m²** pro Mieterin oder Mieter sollte in der Regel nicht überschritten sowie eine **Flächenuntergrenze (NRF) von 30 m²** pro Mieterin oder Mieter in der Regel nicht unterschritten sein.

Ferner müssen **trärgesteuerte abWG** mindestens die einschlägigen baulichen Bestimmungen der AVPflWoqG einhalten werden. Die Anwendung der ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu Befreiungen und Abweichungen bleibt unberührt.

Bei neu initiierten selbst- und trägergesteuerten abWG wird der **Einsatz einer neutralen Moderation**, die das Gremium der Selbstbestimmung in der Anfangsphase begleitet – zum Beispiel bei der Klärung von Organisations- und Alltagsfragen, bei internen Anliegen – **empfohlen**.

Gem. PflegesoNahFöR Nrn. 2.2.6 und 2.2.7 werden Plätze in vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen mit bzw. ohne Öffnung in den sozialen Nahraum gefördert: „[...] die mindestens, die einschlägigen baulichen Bestimmungen der AVPfleWoqG einhalten – die Anwendung der ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu Befreiungen und Abweichungen bleibt unberührt.“

Nach **derzeit gültigem Rechtsstand** der AVPfleWoqG müssen die vollstationären Langzeitpflegeeinrichtungen „mindestens die einschlägigen baulichen Bestimmungen der AVPfleWoqG einhalten, die Anwendung der ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu Befreiungen und Abweichungen der §§ 10, 50 und 91 AVPfleWoqG bleibt unberührt“.